

## Beschluss:

1. § 3 („Begriffe“) wird um einen Punkt 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„2. Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger:

Erzeugerinnen und Erzeuger, die auf dem Markt Produkte der Forstwirtschaft, des Gemüseanbaus, der Geflügelzucht, der Imkerei, der Jagd, der Fischerei, des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus anbieten, die sie selbst herstellen. Ein Zukauf kann bis zu 30 % des Warenangebotes erfolgen.“

2. § 17 Absatz 2 Nr. 6 („Gebührenberechnung“) wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„6. Allgemeine Gebühren

Geschäft	Bemessungsmaßstab	Euro
für jeden Stehtisch	täglich	2,50
für jeden Kühlwagen	m <sup>2</sup> / Tag	4,50
<b>Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger</b>	<b>täglich</b>	<b>50 Prozent Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr“</b>